

# ELSA - Bielefeld e.V.

## Vereinsordnung

### Stand Dezember 2022

---

ELSA-Bielefeld e.V.  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld  
Postfach T3-1258  
 [www.elsa-bielefeld.de](http://www.elsa-bielefeld.de)  
 [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a stylized, lowercase, white serif font.

The European Law Students' Association

BIELEFELD

**Vereinsordnung ELSA-Bielefeld e.V.**

**Abschnitt 1 – Allgemeines**.....2  
§ 1 – Begriff.....2  
§ 2 – ELSA-Programme.....2

**Abschnitt 2 – Vorstand**.....2  
§ 3 – Präsidium.....2  
§ 4 – Vorstand.....3  
§ 5 – Direktorium.....3

**Abschnitt 3 – Mitglieder**.....3  
§ 6 – Mitglieder.....3  
§ 7 – Sitzungen / Mitgliederversammlungen.....4

**Abschnitt 4 – Beirat und Förderkreis**.....4  
§ 8 – Beirat.....4  
§ 9 – Förderkreis.....4

## Abschnitt 1 – Allgemeines

### § 1 – Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 16 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Bielefeld e.V.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen der Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. <sup>2</sup>Diese treten sofort in Kraft.

### § 2 – ELSA-Programme

- (1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:
  1. Academic Activities (AA)
  2. Seminars and Conferences (S&C)
  3. Professional Development (PD)
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. <sup>3</sup>In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer auszuwählen. <sup>4</sup>Diese Auswahl darf nur seitens ELSA-Bielefeld e.V. vorgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von PD und in den Satz 3 und 4 genannten Fällen nicht zulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Angabe zur Identifizierung der Person oder zur Sicherung des akademischen Erfolgs zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten zwingend erforderlich ist.

## Abschnitt 2 – Vorstand

### § 3 – Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidiumsmitglieder sind gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung jeweils allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Alle im Rahmen der Amtsgeschäfte getroffenen Entscheidungen und Handlungen sind den anderen Präsidiumsmitgliedern mitzuteilen. <sup>3</sup>Beabsichtigt ein Präsidiumsmitglied eine für die Vereinigung erhebliche Entscheidung, die über seinen Kompetenzbereich hinausgeht und die anderen Präsidiumsmitglieder betrifft, ist vorher ein Präsidiumsbeschluss zu treffen.
- (2) <sup>1</sup>Präsidiumsbeschlüsse werden formlos mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Alle Präsidiumsmitglieder können jeden Sachverhalt zur Beschlussfassung stellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. <sup>2</sup>Es erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit und beantwortet umfassend alle Fragen.

## § 4 – Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorständen für „Academic Activities“, „Seminars & Conferences“, „Human Rights“, „Human Resources“, „Professional Development“, „Marketing“ und „IT“. <sup>2</sup>Für jeden Bereich kann es einen oder zwei Vorstände geben. <sup>3</sup>Unterstützung erhalten die Vorstände gegebenenfalls von den Direktor:innen (vgl. § 5 VO). <sup>4</sup>Ein Vorstandsmitglied kann zusätzlich zu einem:einer Direktor:in ernannt werden. <sup>5</sup>Besonders engagierte Vorstandsmitglieder können einen weiteren Vorstandsposten bekleiden, sofern dies hinreichend begründet ist und das Vorstandsmitglied mindestens ein Amtsjahr als Mitglied des Vorstands oder des Direktoriums in der Vereinigung tätig war.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorständen sind vom Präsidium Vollmachten zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu erteilen. <sup>2</sup>Diese können jederzeit widerrufen werden.

## § 5 – Direktorium

- (1) <sup>1</sup>Bei Bedarf kann das Präsidium beliebig viele Direktor:innen nach eigenem Ermessen ernennen. <sup>2</sup>Die Empfehlungen der Vorstandsmitglieder sind bei Ausüben des Ermessens zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Präsidium ernennt Direktor:innen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 VO mit einstimmigem Beschluss.
- (2) Den Direktor:innen sind nach Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vollmachten zu erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Direktor:innen arbeiten gemeinsam mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern an Projekten. <sup>2</sup>Sollte für einen satzungsmäßig angelegten Bereich kein Vorstand gewählt sein, können dessen Aufgaben von einer:einem Direktor:in übernommen werden. <sup>3</sup>Die Direktor:innen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie Fragen zu beantworten.

## Abschnitt 3 – Mitglieder

### § 6 – Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder können an allen Veranstaltungen von ELSA-Bielefeld e.V. teilnehmen. <sup>2</sup>Ist die Teilnehmer:innenzahl für eine Veranstaltung begrenzt, sollen Mitglieder von ELSA-Bielefeld e.V. vorrangig berücksichtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben auf den Sitzungen und Mitgliederversammlungen Rederecht. <sup>2</sup>Das Stimmrecht nach der Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann, sofern ihm die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist, seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Für die Delegation ist der Formvordruck zu verwenden. <sup>3</sup>Stimmdelegationen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem:der Versammlungsleiter:in anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Obergrenze der Stimmen, die auf eine Person delegiert werden können, regelt die Satzung.

## § 7 – Sitzungen / Mitgliederversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Treffen des erweiterten Vorstands können unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Von Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Die Protokolle sind zu verwahren. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann in diese Einsicht nehmen.
- (3) Wird die Sitzung oder Mitgliederversammlung von einem:einer Teilnehmer:in massiv gestört, kann das Präsidium diesen nach vorheriger Verwarnung ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann das Präsidium jede geeignete Person als Sitzungsleiter:in bestimmen.

## Abschnitt 4 – Beirat und Förderkreis

### § 8 – Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Verein ideell und durch die tätige Mithilfe bei Veranstaltungen.
- (2) Mitglieder des Beirats können natürliche Personen werden, welche sich in Wissenschaft oder Praxis für die Rechtswissenschaft, die Werte für die ELSA einsteht oder für ELSA-Bielefeld e.V. in besonderem Maße einsetzen.
- (3) Das Präsidium kann möglichen Beiratsmitgliedern die Mitgliedschaft auf Vorschlag aus dem Verein und nach Präsidiumsbeschluss antragen.

### § 9 – Förderkreis

- (1) Der Förderkreis unterstützt den Verein finanziell.
- (2) Mitglieder des Beirats können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen werden.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung dürfen Zuwendungen nicht akzeptiert werden, wenn sie an eine Bedingung geknüpft sind, die im Widerspruch zum Vereinszweck steht. <sup>2</sup>Weiterhin darf hierdurch nicht die Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit der Vereinigung gefährdet werden.
- (4) Ein Austausch von Mitglieder Daten gegen Bezahlung findet unter keinen Umständen statt.

- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium kann potenziellen Förderern nach eigenem Ermessen eine Mitgliedschaft im Förderkreis antragen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bestimmte Förderer in den Förderkreis aufzunehmen. <sup>3</sup>Die genauen Bedingungen der Förderkreismitgliedschaft, insbesondere finanzielle Unterstützung und Kündigungsbedingungen, sind individualvertraglich zu regeln.

Bielefeld, den 02.12.2022

**ELSA-Bielefeld e.V.**

Universitätsstraße 25

Raum: T-120

Postfach: T3-1258

33615 Bielefeld

E-Mail: [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)

**Vereinsregister**

Amtsgericht Bielefeld

Vereinsregister-Nr.: 2753

**Vorstand**

Danja Winterstein (Präsidentin)

Vanessa Knowlin (Vizepräsidentin)

Matthis Mertens (Vorstand für Finanzen)